SGUM
SSUM

Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin
Società Svizzera di Ultrasonologia in Medicina
Société Suisse d'Ultrasons en Médecine

Statuten SGUM/SSUM

I. NAME, SITZ UND SPRACHE

• Artikel 1 — Name

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM/SSUM) besteht auf Grund dieser Statuten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend auch Gesellschaft genannt). Die Gesellschaft hat Rechtspersönlichkeit; sie verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

• Artikel 2 — Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

• Artikel 3 — Sitz und Sprache

3.1 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Ort der Geschäftsstelle der SGUM/SSUM.

3.2 Die offiziellen Sprachen der Gesellschaft sind Deutsch, Französisch und Italienisch.

3.3 Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter werden in den Gesellschaftsdokumenten sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet, alternativ Kollektivbezeichnungen oder Partizipien.

II. ZWECK

• Artikel 4 — Zweck

4.1 Die Gesellschaft vereinigt Humanmedizinerinnen und Humanmediziner, Medizinstudentinnen und Medizinstudenten sowie Vertreterinnen und Vertreter naturwissenschaftlicher, technischer und medizinisch-technischer Fachrichtungen, soweit sie sich praktisch und/oder wissenschaftlich in Lehre, Forschung und Entwicklung mit der Sonografie in der Medizin befassen.

4.2 Sie fördert und regelt die sonografische Weiter- und Fortbildung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Auftrag des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung (SIWF). Sie fördert die Ausbildung von Studierenden im Bereich Ultraschall.

4.3 Sie fördert die wissenschaftliche Tätigkeit und dient dem fachlichen und wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und organisiert den Jahreskongress für Ultraschall respektive das alle drei Jahre in der Schweiz stattfindende Dreiländertreffen Ultraschall.

4.4 Sie pflegt die internationalen fachlichen Kontakte. Sie wahrt die beruflichen und standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der Sonografie.

4.5 Sie setzt sich im Bereich der Schweizer Ultraschallmedizin für die Tarife ein und legt die Qualitätsanforderungen fest. Gegenüber ihren Mitgliedern stellt die SGUM die Kommunikation sicher, insbesondere die Versorgung mit relevanten Informationen.

III. ORGANISATION UND MITGLIEDSCHAFT

• Artikel 5 — Organisation der Gesellschaft

5.1 Grundlagen

Innerhalb der Gesellschaft bestehen Fachsektionen und Regionalsektionen sowie Kommissionen, insbesondere Weiter- und Fortbildungskommissionen (WFBK) und Arbeitsgruppen (Taskforce, Projektgruppen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Sektionen konstituieren sich selbst und haben in Ergänzung zu den Statuten der SGUM/SSUM eigene Statuten, die nicht im Widerspruch zu den Statuten der SGUM stehen dürfen. Sie regeln ihre Organisation und Beschlussfassung eigenständig unter Wahrung der Interessen der SGUM. Gründungs-Statuten werden vom SGUM/SSUM-Vorstand genehmigt und anschliessend von der Mitgliederversammlung der Sektionen verabschiedet. Statutenrevisionen sind dem SGUM/SSUM-Vorstand vor der Verabschiedung durch die Generalversammlung zeitgerecht vorzulegen. Die Sektionen sind als eigenständige Vereine einzeln buchführungspflichtig; die SGUM/SSUM kann finanzielle Haftung für vertraglich vereinbarte Leistungen übernehmen.

Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt.

5.2 Fachsektionen

Eine Fachsektion besteht bei Gründung aus mindestens 40 Mitgliedern. Ihre ordentlichen Mitglieder müssen die Aufnahmebedingungen der jeweiligen Sektion erfüllen.

Fachsektionen können neben den ordentlichen Mitgliedern auch ausserordentliche Mitglieder aufnehmen. Der Vorstand einer Fachsektion konstituiert sich selbst, maximal 1 Sitz kann durch ein Junior-Mitglied besetzt werden, das mindestens das Staatsexamen Medizin bestanden hat. Die Fachsektionen sind verantwortlich für die fachspezifische Weiter- und Fortbildung in ihrem Ultraschallbereich. Die Sektions-Veranstaltungen stehen grundsätzlich allen SGUM/SSUM-Mitgliedern offen und werden auf der Webseite der SGUM publiziert.

Die Sektion «Ultraschaller in Aus- und Weiterbildung» (Young Sonographers) und deren Vorstand bestehen aus Medizinstudentinnen und Medizinstudenten und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung.

5.3 Regionalsektionen

Regionalsektionen sind regional organisiert und/oder konstituieren sich aus Mitgliedern der gleichen Sprachregion und verfolgen vorwiegend das Ziel der Fortbildung. Der Vorstand einer Regionalsektion konstituiert sich selbst, maximal 1 Sitz kann durch ein Junior-Mitglied besetzt werden, das mindestens das Staatsexamen Medizin bestanden hat. Es kann eine Kategorie «ausserordentliche~~r~~ Mitglieder» geschaffen werden.

5.4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Kommissionen und Arbeitsgruppen setzen sich aus ordentlichen SGUM/SSUM-Mitgliedern zusammen, die sich mit einem Bereich des Ultraschalls beschäftigen oder es sind kleinere Fachgruppen ohne Sektionsgrösse (weniger als 40 Mitglieder).

5.5 Weiter- und Fortbildungskommissionen der Sektionen (WFBK)

Jede Sektion, die ein Modul/Submodul/Komponente verwaltet, bildet eine eigene fachspezifische Weiter- und Fortbildungskommission. Regelungen im Zusammenhang mit den Fähigkeitsausweisen, die von Bedeutung für die Gesamtorganisation sind, sei es aufgrund administrativer Konsequenzen oder in Bezug auf Auswirkungen auf den Erwerb oder die Beibehaltung anderer Fähigkeitsausweise, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der SGUM/SSUM.

5.6 Weiter- und Fortbildungskommissionen (WFBK) der SGUM
In der SGUM bestehen übergeordnete Weiter- und Fortbildungskommissionen, welche die Fähigkeitsprogramme leiten und steuern. Regelungen im Zusammenhang mit den Fähigkeitsausweisen, die von Bedeutung für die Gesamtorganisation sind, sei es aufgrund administrativer Konsequenzen oder in Bezug auf Auswirkungen auf den Erwerb oder die Beibehaltung anderer Fähigkeitsausweise, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der SGUM/SSUM.

Die Weiter- und Fortbildungskommissionen sind:

5.6.1 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis Sonografie (vgl. Art 15.1)

5.6.2 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis POCUS (Point of Care Ultraschall) (vgl. Art. 15.2)

5.6.3 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis Schwangerschaftsultraschall (vgl. Art. 15.3)

5.6.4 Weiter- und Fortbildungskommission (WFBK) Fähigkeitsausweis Hüftsonografie (vgl. Art. 15.4)

• Artikel 6 — Mitgliedschaft

6.1 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen, fördernden, Senior- sowie Ehrenmitgliedern und Juniormitgliedern (Sektion Young Sonographers).

6.1.1 Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer einen Fähigkeitsausweis (FA) der Sonografie, FA POCUS, FA Schwangerschaftsultraschall, FA Hüftsonografie besitzt oder einen Facharzttitel mit Ultraschallweiterbildung nach SGUM/SSUM-Kriterien im Weiterbildungsprogramm erworben hat. Ordentliche Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder von mindestens einer Sektion. Bei fehlender Rezertifizierung erlischt die ordentliche Mitgliedschaft und wird in eine ausserordentliche Mitgliedschaft überführt. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und erhalten Vergünstigungen.

Für Mitglieder eines Verbandes mit Facharzttitel mit Ultraschallweiterbildung nach SGUM/ SSUM-Kriterien im Weiterbildungsprogramm ist eine Kollektivmitgliedschaft möglich. Das Stimmrecht und die Vergünstigungen kommen jedem einzelnen Mitglied zu.

6.1.2 Ausserordentliche Mitglieder:
Ausserordentliche Mitglieder sind Ärzte und Ärztinnen mit Interesse am Ultraschall, welche nicht über einen Fähigkeitsausweis in Ultraschall oder über keinen Facharzt mit Ultraschallweiterbildung nach SGUM/SSUM-Kriterien im Weiterbildungsprogramm verfügen.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Sie haben grundsätzlich keine Berechtigung auf Vergünstigungen. Der SGUM-Vorstand kann für den Jahreskongress reduzierte Vergünstigungen gewähren.

6.1.3 Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht an der Generalversammlung teilnehmen.

6.1.4 Seniormitglieder:
Für Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit beendet haben und in den Ruhestand getreten sind, besteht die Möglichkeit einer Seniormitgliedschaft. Diese muss unter Berücksichtigung einer zweimonatigen Frist schriftlich an die Geschäftsstelle auf das Ende des laufenden Kalenderjahres beantragt werden und gilt ab dem der Pensionierung folgenden Kalenderjahr. Seniormitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Mit der Seniormitgliedschaft erlöschen das Stimm- und Wahlrecht und der Anspruch auf Vergünstigungen. Seniormitglieder sind nicht mehr aktiv im Kurswesen als Tutor/in oder Kursleiter/in tätig.

6.1.5 Ehrenmitglieder:
Als Ehrenmitglieder können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise für den Ultraschall oder die Gesellschaft verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und erhalten Vergünstigungen.

6.1.6 Juniormitglieder:
Medizinstudierende sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, Mitglieder der Sektion «Young Sonographers» oder Juniormitglieder der anderen Sektionen ohne Fähigkeitsausweis oder Facharzttitel können als Juniormitglieder der SGUM aufgenommen werden.

Juniormitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie verfügen über Mitspracherechte, die sie über ihre Vertretung in die SGUM-Gremien einbringen. Sie erhalten Vergünstigungen. Bei Erwerb des Facharzttitels wird die Juniormitgliedschaft automatisch in eine ausserordentliche Mitgliedschaft überführt und nach Erwerb des Fähigkeitsausweises in eine ordentliche Mitgliedschaft.

6.2 Beantragung der Mitgliedschaft

6.2.1 Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines Gesuchs bei der zuständigen Stelle auf dem elektronischen Weg beantragt.

6.2.2 Für die Entgegennahme und Bewilligung von Aufnahmegesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern aus Fachgebieten ohne eigene Sektion sowie alle Mitgliedschaftskategorien der SGUM/SSUM ist die Geschäftsstelle der SGUM/SSUM zuständig.

Für Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus Fachgebieten mit eigener Sektion sind die Sektionen zuständig. Sektionen können eine Mitgliedschaft begründet ablehnen. Bei Mehrfachmitgliedschaften behalten die einzelnen Sektionen die Aufnahmekompetenz für ihre Sektion. Die Sektionen können die Zuständigkeit in ihren Statuten an die Geschäftsstelle SGUM/ SSUM delegieren, wobei die Aufnahmekriterien der jeweiligen einzuhalten sind.

6.2.3 Wird ein Gesuch durch die Geschäftsstelle oder eine Sektion abgelehnt, kann innert 30 Tagen beim Vorstand der SGUM/SSUM schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Die Liste der Neumitglieder ist an der Generalversammlung auf Verlangen einsehbar.

6.2.4 Ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaftsbestätigung durch die Geschäftsstelle besteht eine Beitragspflicht und es können die Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch genommen werden.

6.2.5 Datenschutz
Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft willigt das Mitglied ein, dass ab Aufnahme die Daten (Kontaktdaten sowie Daten der Aus-, Weiter- und Fortbildung) von der SGUM/SSUM genutzt werden. Die Daten dürfen ausschliesslich zu Vereinszwecken verwendet werden, nämlich die Mitgliederverwaltung, SGUM-Mailings- oder Newsletter, Ankündigungen zur Generalversammlung, die Datenübermittlung an die FMH sowie andere Veranstaltungen der SGUM wie der Jahreskongress. Eine Datenweitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Persönliche Daten werden nach dem Austritt gelöscht oder zwei Jahre nach dem Verfall der Fähigkeitsausweise. Die Einwilligung zur Datenweitergabe kann widerrufen werden.

6.2.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

• Artikel 7 — Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch die Auflösung der juristischen Person, durch den Tod oder durch Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf die Vergünstigungen und am allfälligen Gesellschaftsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses bleiben alle Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehen. Rückerstattungen durch die Gesellschaft erfolgen nicht.

7.2 Austritt
Der Austritt aus der Gesellschaft ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich an die Geschäftsstelle auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zu erklären. Mit dem Austritt aus der Gesellschaft erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in den jeweiligen Sektionen und umgekehrt.

Bei unterjährigem Eintritt ist ein Austritt erstmalig auf das Ende des darauffolgenden Kalenderjahrs möglich.

7.3 Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
Mitglieder, welche trotz dreimaliger Aufforderung im Zahlungsrückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

7.4 Ausschluss
Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, in der Regel auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen.

• Artikel 8 — Mitgliedschaftsbeitrag

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Beitrag der ausserordentlichen Mitglieder und der Juniormitglieder ist i.d.R. reduziert. Die Sektionen können einen eigenen Mitgliederbeitrag erheben.

Die Generalversammlung legt den Beitrag für die ordentlichen, ausserordentlichen und Juniormitglieder fest. Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliederbeitrag ab dem Quartal, in welchem der Eintritt erfolgte, pro rata temporis erhoben.

Mitglieder können mit einem schriftlich begründeten Gesuch infolge vorübergehender Pausierung ihrer beruflichen Tätigkeit dem Vorstand der SGUM/SSUM die Sistierung ihrer Mitgliedschaft beantragen. Während der Sistierung erlöschen die Beitragspflicht und sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, wie auch die Vergünstigungen.

IV. ORGANE

• Artikel 9 — Organe der Gesellschaft

9.1 Generalversammlung (Art. 10)

9.2 Vorstand (Art. 11)

9.3 Erweiterter Vorstand (Art. 12)

9.4 Revisionsstelle (Art. 13)

9.5 Sektionen und Kommissionen/Arbeitsgruppen (Art. 14)

9.6 Weiter- und Fortbildungskommissionen (Art. 15)

9.7 Senat (Art. 16)

9.8 Ombudsstelle (Art. 17)

9.9 Geschäftsstelle (Art. 18)

• Artikel 10 — Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

10.2 Einberufung, Traktandierung und Protokollierung
Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft einmal jährlich einberufen.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung lädt der Vorstand auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung beantragt.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg an jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden).

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann der Vorstand die Durchführung der Generalversammlung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln oder durch eine Urabstimmung anordnen.

Eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ist durchführbar, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder Zugang zum Internet haben und über die nötigen Zugangsdaten verfügen.

Bei Generalversammlungen ohne Tagungsort sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der Präsident/in und dem/der Protokollführenden unterzeichnet wird.

10.3 Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der SGUM/SSUM.

10.4 Antragsrecht der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich, begründet und beschlussfähig einzureichen. Der Vorstand prüft die eingegangenen Anträge und stellt diese den Mitgliedern mit der Einladung spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zu. Der Vorstand ist berechtigt, seine Stellungnahme abzugeben.

Gegenanträge zu den traktandierten Geschäften sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung in beschlussfähiger Form einzureichen. Der Vorstand bringt diese den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zur Kenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, seine Stellungnahme abzugeben.

10.5 Die Generalversammlung übt folgende Rechte aus:

10.5.1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes der SGUM/SSUM: Kandidatinnen und Kandidaten werden entweder durch den Vorstand oder durch Mitglieder (unter Einhaltung der Antragsfrist gemäss Art. 10.4) vorgeschlagen.
Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste wird mit der Einladung zur Generalversammlung verschickt.
Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Auf Wunsch kann die Vorstandswahl geheim durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

10.5.2 Auf Antrag des Vorstandes Wahl der Ehrenmitglieder.

10.5.3 Wahl der Ombudsstelle.

10.5.4 Wahl der Revisionsstelle.

10.5.5 Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7.4.

10.5.6 Beschluss über Statutenänderungen sowie Auflösung der Gesellschaft.

10.5.7 Abnahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung.

10.5.8 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

10.5.9 Festlegung des Jahresbeitrags für die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder und die Juniormitglieder und Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr.

10.5.10 Genehmigung von Reglementen.

10.6 Vorsitz

Der/die Präsident/in der Gesellschaft präsidiert die Generalversammlung, im Verhinderungsfall der/die Past-Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Präsident/in-elect. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmenzählende, sofern die Abstimmungen nicht über ein e-Voting System erfolgen.

10.7 Wahlen und Abstimmungen

10.7.1 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr (meiste Stimmenzahl) der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.7.2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas Anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

10.7.3 Vorbehalten bleibt Art. 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach jedem Mitglied das Recht zusteht, Beschlüsse, denen es nicht zugestimmt hat und die gegen das Gesetz oder die vorliegenden Statuten verstossen, innert Monatsfrist gerichtlich anzufechten. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

• Artikel 11 — Vorstand der Gesellschaft

11.1 Der Vorstand der Gesellschaft konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus:
- der/dem Präsident/in
- der/dem Past-Präsident/in
- der/dem Präsident/in-elect
- den Präsidentinnen und Präsidenten der Weiter- und Fortbildungskommissionen
- sowie weiteren Mitgliedern mit Ressortverantwortung.

Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, maximal 1 Sitz kann durch ein Junior-Mitglied besetzt werden, das mindestens das Staatsexamen Medizin bestanden hat. Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen haben keinen Anspruch auf Einsitz im Vorstand.

Die Vorstandsaufgaben werden in Ressorts aufgeteilt. Jedes Vorstandsmitglied ist für mindestens ein Ressort verantwortlich. Die Ressortleiter unterzeichnen dafür ein Pflichtenheft.

Wenn möglich, soll mindestens eine Vertretung der italienischen und/oder der französischen Schweiz im SGUM/SSUM-Vorstand ein Ressort übernehmen.

Der/die Präsident/in, der/die Präsident/in-elect sowie der/die Past-Präsident/in bilden das Präsidium. Dieses ist das geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Es ist verantwortlich für die operative Führung, die Koordination der laufenden Geschäfte sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes.

11.2 Wahl
Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die/der Präsidenten/innen der Weiter- und Fortbildungskommissionen nehmen aufgrund ihrer Funktion Einsitz in den Vorstand.

11.3 Amtsdauer
Die Amtsdauer des/der Präsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der/die ausscheidende Präsident/in wird Past-Präsident/in. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre. Weitere Amtsperioden >12 Jahre sind möglich, müssen aber zuhanden der Generalversammlung explizit begründet und von dieser genehmigt werden.

11.4 Vorstandssitzung
Der/die Präsident/in beruft Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte es erfordern. oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine solche verlangen. Die Einladungen mit Traktandenliste werden spätestens zehn Tage vor der Sitzung versandt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Protokollführenden unterzeichnet wird.

11.5 Abstimmungen

Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die/der Präsident/in stimmt mit und hat überdies bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

11.6 Kompetenzen und Pflichten

11.6.1 Der Vorstand vertritt gegenüber Behörden und Dritten die Interessen der Gesellschaft und ihrer Sektionen. Bei fachspezifischen Fragen wird mit den entsprechenden Sektionen und Kommissionen/Arbeitsgruppen Rücksprache genommen.

11.6.2 Zeichnungsberichtigt für die SGUM sind mit einer Kollektivunterschrift zu zweien: Die/der Präsidenten/in mit dem/der Ressortleiter/in Finanzen oder mit einem der beiden Präsidiumsmitglieder.

Fähigkeitsausweise werden durch die/den Präsidenten/in der SGUM, die jeweiligen Präsidenten/innen und Vertreterinnen und Vertreter der WFBK oder die Präsidenten/innen der zuständigen Sektionen gezeichnet.

11.6.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind; insbesondere verwaltet er das Vermögen der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit einer Treuhandfirma, erstellt das Budget und die Jahresrechnung und ist Rekursinstanz bei ablehnenden Entscheiden der Weiterbildungskommissionen (vgl. Art 15). Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

11.6.4 Der Vorstand kann eine/n Generalsekretär/in für die Unterstützung bei der Geschäftsführung mandatieren. Ferner bestimmt er eine Geschäftsstelle für die administrativen Aufgaben, wie das Mitgliedermanagement und die Verwaltung der Fähigkeitsausweise, sowie die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von neuen Mitgliedern (Art. 18).

11.6.5 Der Vorstand entscheidet über Rekurse betreffend abgewiesene Aufnahmegesuche.

11.6.6 Der Vorstand genehmigt die Statuten der Fachsektionen und die Organisationsreglemente der WFBK und Arbeitsgruppen.

11.6.7 Der Vorstand ist gegenüber dem SIWF verantwortlich, dass die Vorgaben betreffend die Fähigkeitsausweise konform umgesetzt werden (vgl. auch Art. 5.5).

11.6.8 Der Vorstand genehmigt die Ausrichtung des Jahreskongresses, die personelle Zusammensetzung des Organisationskomitees und des Kongresspräsidiums sowie das Budget.

11.6.9 Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

11.6.10 Er legt den Jahresbeitrag für die fördernden Mitglieder fest.

11.6.11 Er beantragt zuhanden der Generalversammlung den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.

11.6.12 Er beruft die Generalversammlung ein.

11.6.13 Er unterbreitet der Generalversammlung einen Jahresbericht, enthaltend auch den Bericht der Ressortleiter/innen, über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

11.7 Für besondere Aufgaben oder Anlässe kann der Vorstand entsprechende Personen oder Organe mandatieren.

11.8 Am Ende seiner Amtsperiode übergibt das ausscheidende Vorstandsmitglied (inklusive Präsident/in) die vollständigen Unterlagen und Dokumente in geordneter Form innert Monatsfrist an seine Nachfolge.

Artikel 12 — Erweiterter Vorstand der Gesellschaft

12.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand der SGUM/SSUM und den Präsidentinnen und Präsidenten der Fachsektionen.

Der/die Präsidentin der SGUM/SSUM beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein. Sie können gemeinsam mit einer Vorstandssitzung durchgeführt werden.

Die Einladungen mit Traktandenliste werden spätestens zehn Tage vor der Sitzung versandt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Protokollführenden unterzeichnet wird.

12.2 Aufgaben und Kompetenzen

12.2.1 Der erweiterte Vorstand erarbeitet zusammen mit dem Vorstand der Gesellschaft die strategischen Ziele.

12.2.2 Er diskutiert die Anliegen und anfallenden Probleme aus den Fach- und Regionalsektionen sowie der Weiterbildungskommission. Die Tätigkeitsberichte der Sektionen werden im erweiterten Vorstand präsentiert.

12.2.3 Er diskutiert Statutenänderungen der SGUM/SSUM sowie der einzelnen Sektionen.

• Artikel 13 — Revisionsstelle

Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle nimmt grundsätzlich nicht an der Generalversammlung teil. Wird die Teilnahme der Revisionsstelle an der Generalversammlung gewünscht, so ist diese durch ein oder mehrere Mitglieder beim Vorstand mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung zu beantragen. Der Vorstand trifft die notwendigen Vorkehrungen.

• Artikel 14 — Sektionen und Kommissionen/Arbeitsgruppen

14.1 Aufgaben und Kompetenzen der Sektionen
Die Modul- und Submodul-führenden Fachsektionen erstellen und überprüfen (vgl. Art 5.2) in Absprache mit der Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie die fachspezifischen Weiterbildungsinhalte im Bereich Sonografie. Sie organisieren insbesondere auch fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen.
Die Regionalsektionen pflegen (vgl. Art 5.4) den Kontakt mit den an Ultraschall interessierten Kolleginnen und Kollegen ihrer Region und organisieren regionale Fortbildungsveranstaltungen.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen/Arbeitsgruppen

Der SGUM/SSUM- oder ein Sektionsvorstand kann für definierte Aufgaben oder Themen im Auftrag des SGUM/SSUM-Vorstands oder eines Sektionsvorstandes eine Kommission oder Arbeitsgruppe einsetzen.

Die Kommission oder Arbeitsgruppe informiert den SGUM/SSUM- oder den Sektionsvorstand entsprechend regelmässig, aber mindestens einmal jährlich. Organisation und Kompetenzen sind mit dem SGUM/SSUM-Vorstand abzustimmen. Für Kommissionen und Arbeitsgruppen wird ein Aufgabenprofil oder ein Mandat inklusive der Vergütung schriftlich formuliert.

- **Artikel 15 — Weiter- und Fortbildungskommissionen**

Sämtliche Regelungen zu den Fähigkeitsausweisen mit Bedeutung für die Gesamtorganisation bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der SGUM/SSUM.

15.1 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie

Die SGUM/SSUM führt eine eigene Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Sonografie.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Sonografie setzt sich aus den Vertretern der für die Module zuständigen Sektionen zusammen. Das Präsidium kann als Co-Präsidium in Form des «Primus inter pares» mit einer dreijährigen Amtsdauer geführt werden. Die Zahl der Mitglieder ist variabel, wobei mindestens ein Vertreter pro Fachsektion vertreten sein muss. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt auf Antrag der WFBK die Kommissionsmitglieder, inklusive Präsident/in, in dreijährigem Rhythmus.

Die Weiter- und Fortbildungskommission koordiniert im Auftrag des SGUM/SSUM-Vorstandes die Weiterbildungsinhalte der einzelnen Sektionen, überwacht die summative Schlussevaluation/Prüfung und erteilt aufgrund der im Fähigkeitsprogramm Sonografie festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis Sonografie.

Sie überwacht die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms Sonografie. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Finanzen werden über eine eigene Kostenstelle abgewickelt, als Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

15.2 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis POCUS

Die SGUM/SSUM setzt eine eigene Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis POCUS ein. Die Weiter- und Fortbildungskommission POCUS wird aus den Komponentenvertretenden der Sektionen und Fachgesellschaften gebildet. Das Präsidium kann als Co-Präsidium in Form des «Primus inter pares» mit einer dreijährigen Legislatur geführt werden. Die Zahl der Mitglieder ist variabel, die Zusammensetzung gemäss Fähigkeitsprogramm. Der SGUM/SSUM-Vorstand bestätigt auf Antrag der WFBK die Wahl der Kommissionsmitglieder, inklusive Präsident/in, in dreijährigem Rhythmus.

Die Weiter- und Fortbildungskommission POCUS untersteht als Organ dem SGUM-Vorstand und ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms.

Sie überwacht die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises sowie den damit verbundenen Komponenten und erteilt aufgrund der festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis POCUS. Sie überwacht insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms POCUS.

Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Finanzen werden über eine eigene Kostenstelle abgewickelt, als Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

15.3 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Schwangerschaftsultraschall

Das Fähigkeitsprogramm Schwangerschaftsultraschall ist vom BAG mandatiert, welches die Zusammensetzung der Weiter- und Fortbildungskommission mitbestimmt. Die Kommission Schwangerschaftsultraschall setzt sich aus den Delegierten aller interessierten Fachgruppen zusammen. Dafür wählt der SGUM/SSUM-Vorstand einen SGUM/SSUM-Delegierten / eine SGUM/SSUM-Delegierte auf Antrag der WFBK in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Schwangerschaftsultraschall. Das Präsidium kann als Co-Präsidium in Form des «Primus inter pares» mit einer dreijährigen Amtsdauer geführt werden.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Schwangerschaftsultraschall untersteht als Organ dem SGUM-Vorstand und ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie überwacht die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises und erteilt aufgrund der festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis Schwangerschaftsultraschall.

Sie überwacht insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms Schwangerschaftsultraschall und kontrolliert die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Finanzen werden über eine eigene Kostenstelle abgewickelt, als Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

15.4 Weiter- und Fortbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie

Das Fähigkeitsprogramm Hüftsonografie ist vom BAG mandatiert, welches die Zusammensetzung der Weiter- und Fortbildungskommission mitbestimmt. Die Kommission Hüftsonographie setzt sich aus den Delegierten aller interessierten Fachgruppen zusammen. Der SGUM/SSUM-Vorstand wählt einen SGUM/SSUM-Delegierten / eine SGUM/SSUM-Delegierte auf Antrag der WFBK in dreijährigem Rhythmus in die Weiterbildungskommission Fähigkeitsausweis Hüftsonografie. Dieser ist die Präsidentin / der Präsident der Kommission. Das Präsidium kann als Co-Präsidium in Form des «Primus inter pares» mit einer dreijährigen Amtsdauer geführt werden.

Die Weiter- und Fortbildungskommission Hüftsonografie untersteht als Organ dem SGUM-Vorstand und ist die kompetente Instanz für alle fachlichen Belange betreffend das Fähigkeitsprogramm «Hüftsonografie nach Graf». Sie überwacht die Anforderungen an die Weiter- und Fortbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises und erteilt aufgrund der festgelegten Kriterien den Fähigkeitsausweis Hüftsonografie. Sie überwacht insbesondere die Einhaltung aller Bestimmungen des zwischen SGUM/SSUM und SIWF ausgearbeiteten Fähigkeitsprogramms Hüftsonografie. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die darin vorgeschriebene Fortbildungspflicht.

Die Finanzen werden über eine eigene Kostenstelle abgewickelt, als Teil der SGUM/SSUM-Buchhaltung. Die Finanzen inklusive der Verantwortung darüber obliegen der SGUM/SSUM. Diese sind transparent darzulegen. Die Nettoeinnahmen unterliegen der Steuerpflicht.

• Artikel 16 — Senat

Der Senat besteht aus den ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten der Gesellschaft, eine Teilnahme ist freiwillig.

Er soll in erster Linie die mit den Jahren gesammelten Erfahrungen weitergeben. Er kann vom Vorstand auf Anfrage beratend hinzugezogen werden. Zudem hat der Senat das Recht, seine Positionen und Empfehlungen in den Vorstand einzubringen.

• Artikel 17 — Die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle dient als Vermittelnde und steht in Problemfällen beratend zur Verfügung. Die mit dieser Aufgabe betraute Fachstelle wird vom SGUM/SSUM-Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die für die Ombudsstelle mandatierte Person nimmt als Gast an den Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands teil.

• Artikel 18 — Die Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle wird die Zuständigkeit für die Aufnahme von neuen Mitgliedern, welche in den Aufgabenbereich der SGUM/SSUM fallen, übertragen.
Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand der SGUM/SSUM ernannt, eingesetzt und abgesetzt.

V. VERMÖGEN UND HAFTUNG

• Artikel 19 — Das Vereinsvermögen

19.1 Das Vermögen des Vereins wird mit den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung (z. B. Mitgliederbeiträge, Zertifizierungen, Rezertifizierungen), aus allfälligen Zuwendungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen geäufnet.

19.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen und beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge.

19.3 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

• Artikel 20 — Statutenänderung

20.1 Anträge
Anträge auf Abänderung der Statuten erfolgen auf Antrag des Vorstandes der SGUM/SSUM oder eines Sechstels der Mitglieder. Der Vorstand unterbreitet sie in der für die Einberufung der Generalversammlung vorgesehenen Form mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung allen Mitgliedern.

20.2 Einsprachen und Gegenanträge
Einsprachen und Gegenanträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, welcher für die Verteilung an die Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung besorgt ist.

20.3 Quorum
Zur Annahme der Statutenänderungen bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

• Artikel 21 — Auflösung der Gesellschaft

21.1 Zuständigkeit
Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt ausschliesslich durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder Kraft des Gesetzes.

21.2 Quorum
Die Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

21.3 Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen; diese kann, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, rechtsgültig mit einfachem Mehr Beschluss fassen.

21.4 Wird der Verein durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder kraft des Gesetzes aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Gesellschaftsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

• Artikel 22 — Inkraftsetzung

22.1. Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

22.2. Die Statuten wurden errichtet an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 1969. Am 1. Januar 1980 wurden die Statuten revidiert und der ursprüngliche Name Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ultraschalldiagnostik (SAGU) in Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin und Biologie (SGUMB) geändert.

Weitere Revisionen erfolgten am 8. Juni 1989, am 1. März 1998, dabei wurde die SGUMB in SGUM/SSUM (Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin) umbenannt, am 28. Juni 2024 und am 30. Oktober 2025.

Die vorliegende Totalrevision wurde an der Generalversammlung vom 26. Juni 2026 gutgeheissen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Juli 2026

Dr. med. Anika Hansmann, Präsidentin